

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

A. Problem und Ziel

Die juristische Berufswelt hat sich verändert. In den Vordergrund getreten sind die rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Tätigkeiten der Anwälte, Wirtschaftsjuristen und Verwaltungsjuristen, deren Berufe der weit überwiegende Teil der jungen Juristinnen und Juristen ergreift. Streitvermeidung gewinnt, Streitentscheidung verliert an praktischer Bedeutung. Hierdurch wachsen die Anforderungen an interdisziplinäre Fähigkeiten und Kenntnisse der Absolventinnen und Absolventen in den Bereichen Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung oder Mediation. In Folge des stetig zunehmenden Einflusses insbesondere europäischer Rechtsnormen auf das nationale Recht sowie der ständig wachsenden internationalen Bezüge von Lebenssachverhalten aller Art nimmt auch die Bedeutung des internationalen und supranationalen Rechts, der internationalen Rechtsvergleichung und der fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse von Juristinnen und Juristen zu.

Das Hauptziel des Gesetzentwurfs folglich besteht darin, die Vorbereitung des juristischen Nachwuchses auf diese veränderten Anforderungen der beruflichen, insbesondere der anwaltlichen Praxis zu verbessern. Beibehalten werden sollen dabei die bewährte Zweistufigkeit der Ausbildung (Studium/Vorbereitungsdienst) und die Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle Juristinnen und Juristen (Einheitsjurist). Überdies wird angestrebt, die Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten der Universitäten zu einer eigenen Profilbildung zu stärken.

B. Lösung

Die Juristenausbildung soll von Anfang an stärker berufsfeldorientiert und fächerübergreifend sein. Schon den Studierenden soll eine berufsfeldorientierte, insbesondere die anwaltliche Denk- und Arbeitsweise nahe gebracht werden. Die anwaltsorientierte Ausbildung soll folglich schon in das Studium einziehen. Den Studierenden sollen ferner künftig auch interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen, darunter fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, sowie verstärkt die internationalen und europarechtlichen Bezüge des Rechts vermittelt sowie frühzeitige Möglichkeiten zu einer Spezialisierung geboten werden.

Das Gewicht der universitären Wahlfächer soll steigen. Im Rahmen der ersten Prüfung soll die Wahlfachprüfung vollständig auf die Universitäten verlagert

werden und ihr Ergebnis zu einem Viertel in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließen. Die studienabschließende staatliche Prüfung soll sich auf die Pflichtfächer beschränken.

Es bleibt bei einem Vorbereitungsdienst von zwei Jahren. Um eine breite Basisausbildung zu gewährleisten, sind mindestens dreimonatige Pflichtstationen bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht und bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt weiterhin bundesrechtlich vorgeschrieben. Die verbleibenden zwölf Monate sollen die Länder selbst ausgestalten können. Ihnen soll auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vorbereitungsdienst nach eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen flexibel zu strukturieren.

Im Übrigen wird den Referendarinnen und Referendaren ein Anspruch eingeräumt, mindestens zwölf Monate nach Wahl in den Berufsfeldern Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft ausgebildet zu werden, im Bereich der Anwaltsausbildung erstreckt sich dieser Anspruch auf eine zusammenhängende Ausbildung. Zugleich soll der Vorbereitungsdienst weiter flexibilisiert werden, um den Referendarinnen und Referendaren zu ermöglichen, ihre Ausbildung noch früher und intensiver als bisher auf einen bestimmten Beruf hin auszurichten. Dabei beschränkt sich die Möglichkeit zu einer Spezialisierung bewusst nicht auf den Bereich der Anwaltschaft, sondern erstreckt sich auch auf die Bereiche Justiz und Verwaltung und eine Tätigkeit im Rechtsraum Europa.

Die Schaffung größerer Freiräume für die einzelne Referendarin oder den einzelnen Referendar, den Vorbereitungsdienst nach eigenen Interessen auszufüllen, lässt sich mit dem vordringlichen Ziel einer Qualitätsverbesserung der Anwaltsausbildung allerdings nur in Einklang bringen, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft davon abhängig gemacht wird, dass eine bestimmte Mindestausbildungszeit bei einer zugelassenen Rechtsanwältin oder einem zugelassenen Rechtsanwalt absolviert worden ist. Zur Anwaltschaft soll daher künftig grundsätzlich nur noch zugelassen werden, wer mindestens zwölf Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt ausgebildet worden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

(Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand/Vollzugaufwand)

Die Regelungen des Gesetzentwurfs werden einen Anstieg der Haushaltsausgaben für Bund und Gemeinden nicht verursachen. Sie führen ferner nicht notwendig zu einem Anstieg der Haushaltsausgaben der Länder. Zwar legt die angestrebte stärkere Berufsfeldorientierung sowie die Verlagerung der Wahlfachprüfung eine Verbesserung der Betreuungsrelation an den Universitäten nahe; deren Umsetzung kann jedoch lediglich in Abhängigkeit von der Zahl der bereit gestellten Studienplätze zu Mehrausgaben führen.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 14. November 2001

022 (131) – 470 00 – Ri 22/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen
Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung**

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Wahlfachprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Studienzeit beträgt mindestens dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Wahlfachprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“

b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit ein Wahlfach interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweist, deren Vermittlung.“

c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen.“

3. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung findet mindestens bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
3. einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht,
4. einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Dem Referendar ist eine Ausbildung von zwölf Monaten nach seiner Wahl in den Bereichen Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft zu ermöglichen; die Ausbildung in der Anwaltschaft soll zusammenhängend abgeleistet werden können.

(3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden.

(4) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

4. § 5d wird wie folgt gefasst:

„§ 5d Prüfungen

(1) Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) Der Stoff der universitären Wahlfachprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. In der universitären Wahlfachprüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Wahlfachprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 75 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Wahlfachprüfung mit 25 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

5. In § 6 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre Wahlfachprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat.“

6. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109
Befähigung zum Richteramt

Wer am 31. Dezember 2001 zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.“

7. In § 112 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und landesrechtliche Vorschriften über die Anerkennung der universitären Wahlfachprüfung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

(1) Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer nach den Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen hat und mindestens zwölf Monate bei einem zugelassenen Rechtsanwalt ausgebildet worden ist oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.

(2) Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt nach Absatz 1 Alternative 1 findet in der Regel während des juristischen Vorbereitungsdienstes statt. Sonstige Ausbildungszeiten bei einem Rechtsanwalt, Ausbildungszeiten bei einem Notar und Ausbildungslehrgänge werden angerechnet, wenn sie nach Ablegung der ersten Prüfung erbracht werden und inhaltlich der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst entsprechen; die Anrechnung von bei einem Rechtsanwalt im Ausland, bei einem Notar oder vor dem Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst abgeleiteten Ausbildungszeiten und Ausbildungslehrgängen darf den Umfang von insgesamt sechs Monaten nicht überschreiten.

(3) Zur Rechtsanwaltschaft ist auch zuzulassen, wer über die Befähigung zum Richteramt verfügt und mindestens drei Jahre in einem Beruf tätig war, zu dessen Aufnahme diese Befähigung vorausgesetzt ist.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Freizügigkeit

Wer in einem deutschen Land die Befähigung nach § 4 erlangt hat, kann in jedem anderen deutschen Land die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen.“

3. In § 59 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. Er hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.“

4. In § 73 Abs. 2 wird Nummer 9 wie folgt gefasst:

„9. bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen;“

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben, können sich bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zur ersten Staatsprüfung melden.

(2) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Referendare den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, dass die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Wer

den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann ihn bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmten Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden.

(3) § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

(4) Wer bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hat, kann nach § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Juristenausbildung in Deutschland ist besser als ihr Ruf. Die Qualität der Juristinnen und Juristen, die ihre Ausbildung hier absolviert haben, ist auch im internationalen Vergleich anerkannt und gut. Von der Juristenausbildung in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterscheidet sich die deutsche Juristenausbildung dadurch, dass die an das Studium anschließende praktische Vorbereitungszeit (Vorbereitungsdienst) einheitlich und staatlich organisiert ist und für alle reglementierten juristischen Berufe qualifiziert (Einheitsjurist); hingegen ist die praktische Vorbereitungszeit im Ausland zumeist für die einzelnen juristischen Berufssparten getrennt und vermittelt folglich auch nur eine jeweils eingeschränkte Befähigung. Mit etwa sieben Jahren dauern Studium und Vorbereitungsdienst in Deutschland insgesamt nicht länger als eine Juristenausbildung im europäischen Durchschnitt. Dank der Einführung des Freiversuchs hat sich das Jurastudium mittlerweile zum kürzesten Studiengang entwickelt. Gleichwohl ist die deutsche Juristenausbildung in verschiedener Hinsicht verbesserungsbedürftig.

Die juristische Berufswelt hat sich verändert. In den Vordergrund treten sind die rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Tätigkeiten der Anwälte, Wirtschaftsjuristen und Verwaltungsjuristen. Streitvermeidung gewinnt, Streitentscheidung verliert an Bedeutung. Folglich ergreift der deutlich überwiegende Teil der jungen Juristinnen und Juristen den Anwaltsberuf, der seinerseits starke Ausdifferenzierungen erfahren hat. Hierdurch wachsen die Anforderungen an die interdisziplinären Fähigkeiten und Kenntnisse wie Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung oder Mediation. Zudem werden neben der nationalen Rechtsordnung supranationales und internationales, vor allem europäisches Recht, internationale Rechtsvergleichung und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse immer wichtiger. Andererseits hat sich die einheitliche Berufsqualifikation für alle juristischen Berufe bewährt. Konzepte für eine nach Berufssparten getrennte und zu spartenbezogenen Qualifikationen führende Ausbildung würden tief greifende Eingriffe in die Struktur der deutschen Juristenausbildung erfordern, für welche die erforderliche breite politische Mehrheit nicht ersichtlich ist. Ziel der Bemühungen um eine Verbesserung des gegenwärtigen Systems der deutschen Juristenausbildung muss es daher sein, einerseits die für die Einheitsqualifikation erforderlichen Qualitätsstandards sicherzustellen, zugleich aber der starken Ausdifferenzierung der verschiedenen Berufsfelder, insbesondere des Anwaltsberufs, Rechnung zu tragen. Neben der Gewährleistung eines einheitlichen Niveaus für die Mindestqualifikation muss daher Raum geschaffen werden für eine flexible Gestaltung des Ausbildungsgangs, welche sowohl fächerbezogene wie berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung ermöglicht.

Der Entwurf will diese Ziele umsetzen, indem der enge, bisher durch Bundesrecht (Deutsches Richtergesetz, DRiG) gesteckte Regelungsrahmen gelockert wird. Den Ländern, den Universitäten und schließlich auch den angehenden Ju-

ristinnen und Juristen sollen stärkere Entfaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Gleichzeitig wird durch Rahmenvorschriften über die Prüfungen in den Pflichtbereichen sichergestellt, dass die für alle reglementierten Berufe erforderlichen Mindestanforderungen beibehalten werden. Stärkere Entfaltungsmöglichkeiten sollen sich ergeben durch die Verlagerung der Wahlfachprüfung an die Universitäten und durch eine erhebliche Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes. Die Einheitlichkeit der Anforderungen soll erreicht werden durch die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften über die Pflichtfachprüfungen, durch eine einheitliche Wertigkeit der Wahlfachprüfung, durch Einführung eines Anspruches auf eine mindestens einjährige Ausbildung nach Wahl in den Bereichen Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft und schließlich – für den Anwaltsberuf – durch Einführung einer Mindestausbildungszeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zudem soll deutlich werden, dass der Ausbildungsauftrag sich im Interesse einheitlicher Ausbildungsqualität an staatliche Stellen, Universitäten und Rechtsanwaltschaft richtet. Schließlich sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die gesamte Ausbildung verstärkt den Anforderungen der rechtsberatenden Berufe entspricht.

Die Wahlfachprüfung ist durch Änderungen im Deutschen Richtergesetz vollständig auf die Universitäten zu verlagern. An die Stelle der „ersten Staatsprüfung“ tritt damit eine „erste Prüfung“, die sich aus der universitären Wahlfachprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt. Beide Prüfungen sind voneinander unabhängig; ihre Ergebnisse fließen in die Note der ersten Prüfung ein. Durch Verlagerung der Wahlfachprüfung auf die Universitäten werden zugleich die Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten der Universitäten, ein eigenes Profil zu bilden, gestärkt. Sie werden im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben in verstärktem Maße den Zuschnitt der Wahlfächer bestimmen, diese Fächer rascher neuen Rechtsentwicklungen anpassen und auf diese Weise untereinander in Wettbewerb treten können. Zugleich wird den Studierenden ein breiteres Spektrum an Wahlfächern angeboten, als dies durch starre bundes- oder landesrechtliche Regelungen geschehen könnte. Zudem kann die auf die Universitäten übertragene Wahlfachprüfung als Einstieg in neu zu errichtende Aufbau- oder Zusatzstudiengänge genutzt werden. Die Einheitlichkeit der ersten Prüfung wird dadurch gewährleistet, dass die universitäre Wahlfachprüfung bundesweit mit einem Anteil von 25 %, die staatliche Pflichtfachprüfung mit 75 % in das Gesamtergebnis einfließen.

Um die Orientierung des Juristennachwuchses an den Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Anwaltsberufs, zu verbessern, soll darüber hinaus eine weitere Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes erfolgen: Zahl und Umfang der Pflichtstationen sind auf das unverzichtbare Maß, nämlich insgesamt zwölf Monate des weiterhin zweijährigen Vorbereitungsdienstes, zu beschränken. Dieser Zeitraum reicht aus, um den für alle Berufsfelder erforderlichen Einblick in die Bereiche Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft zu vermitteln. Im Übrigen soll es den Ländern freistehen, den Vorbereitungsdienst weiter zu

strukturieren oder den Referendarinnen und Referendaren die Ausgestaltung des neu gewonnenen Freiraums zu überlassen. Um eine berufsfeldbezogene Ausbildung denjenigen zu gewährleisten, die dies wünschen, müssen die Länder es auf jeden Fall den Referendarinnen und Referendaren ermöglichen, zwölf Monate nach ihrer Wahl in den Bereichen Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft ausgebildet zu werden. Für diese Maßnahmen sind Änderungen des Deutschen Richtergesetzes erforderlich. Die aktive Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft an Ausbildung und Prüfung ist durch moderate Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu stärken.

Die Schaffung noch größerer Freiräume für die einzelne Referendarin oder den einzelnen Referendar, den Vorbereitungsdienst nach eigenen Interessen auszufüllen, lässt sich mit dem weiteren vordringlichen Ziel einer Qualitätsverbesserung der Anwaltsausbildung allerdings nur in Einklang bringen, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft davon abhängig gemacht wird, dass eine bestimmte Mindestausbildungszeit bei einem zugelassenen Rechtsanwalt absolviert worden ist. Der Entwurf hält hier eine Mindestausbildungsdauer von zwölf Monaten für angemessen; diese soll in der Regel während des Vorbereitungsdienstes abgeleistet werden. Hierzu bedarf es einer Änderung der Zulassungsvoraussetzungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Das zweistufige Ausbildungssystem mit einem universitären Studium und einem anschließenden einheitlichen staatlichen Vorbereitungsdienst soll schließlich beibehalten werden. Denn dieses vermag die bewährte breit gefächerte Einheitsqualifikation zu vermitteln, die deutsche Juristinnen und Juristen auszeichnet und sie in die Lage versetzt, sich alsbald in alle Fachgebiete und Berufsfelder einzuarbeiten. Deutlicher als bisher wird allerdings durch die Gesamtheit der mit dem Entwurf vorgesehenen Regelungen hervortreten, dass Staat, Universitäten und Anwaltschaft gehalten sind, gemeinsam ihren Ausbildungsauftrag zu erfüllen.

Um dem Gedanken einer flexibleren Gestaltung der Ausbildung zum Durchbruch zu verhelfen, sieht der Entwurf von inhaltlichen Vorgaben sowohl für das Studium wie für den Vorbereitungsdienst ab. Dies entspricht der Tradition, die inhaltliche Ausfüllung des Ausbildungsauftrages den Ländern und den Universitäten, künftig auch unter verstärkter Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft, zu überlassen. Für den Bereich des Studiums wird aber durch Aufnahme des Begriffs der Schlüsselqualifikationen als Prüfungsinhalt deutlich, dass auch das Studium um moderne Inhalte wie z. B. Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik und Vernehmungslehre, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse und internationale Bezüge erweitert werden muss. Damit und durch die Betonung der rechtsberatenden Praxis wird deutlich, dass schon die Ausbildung im Studium in stärkerem Umfang berufsfeldorientiert und fächerübergreifend sein muss. Ziel dieser Berufsfeldorientierung ist die Vermittlung spezifisch beruflicher Sichtweisen und Arbeitsmethoden, namentlich die Vorbereitung auch auf das zielorientierte und interessengerichtete anwaltliche Arbeiten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 DRiG)

Das Studium wird mit der „ersten Prüfung“ abgeschlossen, die folglich an die Stelle der bisherigen „ersten Staatsprüfung“ tritt. Die erste Prüfung setzt sich zusammen aus der universitären Wahlfachprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung. Mit der vollständigen Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Universitäten wird die Verantwortlichkeit der rechtswissenschaftlichen Fakultäten gestärkt. Umgekehrt wird – abgesehen von normativen Vorgaben im Bundes- und Landesrecht für die Wahlfachprüfung – die staatliche Verantwortung für die Juristenausbildung auf die Überprüfung des Leistungsstands in den Pflichtfächern begrenzt. Damit sind zugleich die Voraussetzungen für eine kurzfristige Anpassung der Lehr- und Prüfungsinhalte im Wahlfachbereich an moderne Entwicklungen geschaffen. Schließlich ist zu erwarten, dass es auf der Grundlage einer gesonderten Wahlfachprüfung zur Einrichtung von Aufbau- und Zusatzstudiengängen kommt, die mit der Verleihung eines eigenständigen akademischen Titels auf einem besonderen Zeugnis enden.

Die Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Hochschulen eröffnet darüber hinaus die effiziente Möglichkeit, Leistungsnachweise, die an rechtswissenschaftlichen Universitäten im Ausland erworben worden sind, unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit (§ 20 HRG) – z. B. nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS) – auf das Ergebnis der universitären Prüfung anzurechnen. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Angleichung der rechtswissenschaftlichen Studiengänge in Europa.

Von einer Verklammerung der universitären und der staatlichen Prüfung, insbesondere in rechtlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht, wurde abgesehen. Andernfalls würde der Wunsch, die Verantwortlichkeit der rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu stärken, nicht ausreichend verwirklicht. Ein Konnex zwischen beiden Prüfungen besteht nur insoweit, als beide Prüfungen nur in ihrer Summe die erste Prüfung, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des Hochschulrechts, ausmachen. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist folglich eine Gesamtnote aus, in die die dort wiedergegebenen Ergebnisse der universitären und der staatlichen Prüfung einfließen. Nur wenn beide Prüfungen bestanden sind, kann die Ausbildung fortgesetzt werden. Der Landesgesetzgeber ist nicht gehindert, zeitliche Grenzen vorzusehen, innerhalb derer beide Prüfungen abzulegen sind.

Zu Nummer 2 (§ 5a DRiG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Durch Einfügung des Wortes „mindestens“ (Halbsatz 1) wird klargestellt, dass es sich bei den dreieinhalb Jahren um eine Mindeststudienzeit handelt.

Diese Studienzeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Wahlfachprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leis-

tungen nachgewiesen sind (Halbsatz 2). Da sich die erste Prüfung nunmehr aus der universitären Wahlfachprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt, bedurfte es der Klarstellung, dass die jeweils für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Die notwendige Modernisierung des Jurastudiums hat vorrangig bei den Wahlfächern, nicht bei den Pflichtfächern anzusetzen. Der Ausbildung in den Wahlfächern kommt wesentliche Bedeutung sowohl für eine frühzeitige und gezielte Berufsorientierung der Studierenden als auch für die wünschenswerte Profilierung der Universitäten zu, indem die rechtswissenschaftlichen Fakultäten bei ihrem Wahlfachangebot im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Auch interdisziplinäre Wahlfächer sowie Wahlfächer mit internationalem Bezug sind möglich. So können etwa künftig auch ein fremdsprachliches Rechtsstudium sowie dogmatische Fächer mit wirtschaftlichen Bezügen als Wahlfächer ausgewiesen werden. Die Profilbildung und die Nutzung der Möglichkeiten, die die Neuregelung bietet, fällt in die Verantwortung der Hochschulen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Wie bisher berücksichtigen die Inhalte des Studiums auch weiterhin die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. Unter rechtsberatender Praxis sind die Aufgaben und Arbeitsmethoden der gerichtlichen und außergerichtlichen Parteivertretung, der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im privaten und öffentlichen Recht sowie der Strafverteidigung, der Konfliktvermeidung und Streit-schlichtung zu verstehen.

Erweitert werden die Studieninhalte um die Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen. Zu diesen zählen zum einen Grundkenntnisse in Nachbardisziplinen wie Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften und zum anderen unverzichtbare Fähigkeiten und Fertigkeiten moderner Juristinnen und Juristen wie z. B. Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik und Vernehmungslehre sowie fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse.

Zu Nummer 3 (§ 5b DRiG)

Bundesrechtlich werden nur noch Eckpunkte des Vorbereitungsdienstes geregelt. Den Ländern eröffnen sich damit größere Gestaltungsspielräume.

Es bleibt dabei, dass der Vorbereitungsdienst zwei Jahre dauert (Absatz 1). Mindestens sind nun Pflichtstationen bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht sowie einem Rechtsanwalt von jeweils dreimonatiger Dauer abzuleisten (Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1). Die zeitliche Lage und Reihenfolge dieser Stationen im Vorbereitungsdienst werden hingegen nicht mehr bundesrechtlich vorgegeben. Die Pflichtstationen sind „mindestens“ zu absolvieren (Absatz 2 Satz 1); den Ländern steht es also frei, weitere Pflichtstationen oder Pflichtstationen von längerer Dauer als drei Monaten vorzusehen.

Wie bisher umfasst der Vorbereitungsdienst die Ausbildung bei Wahlstationen (Absatz 2 Satz 1). Jedoch werden nunmehr die zeitliche Lage und die Länge dieser Stationen sowie die wählbaren Ausbildungsstellen in die Regelungskompetenz der Länder gestellt. Insbesondere sieht das Gesetz für die Wahlstationen – anders als für die Pflichtstationen (Absatz 4 Satz 1) – keine Mindestdauer von drei Monaten vor.

Mit der Deregulierung hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben im Deutschen Richtergesetz werden die bisher vorgesehenen Ausnahmen über die fakultative Ausbildung in der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie in der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit entbehrlich.

Den Referendarinnen und Referendaren wird die Möglichkeit eingeräumt, eine zwölfmonatige berufsfeldbezogene Ausbildung in den Bereichen Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft zu durchlaufen; dabei soll die Ausbildung in der Anwaltschaft – nicht notwendig in derselben Kanzlei – zeitlich zusammenhängend angeboten werden (Absatz 2 Satz 2). Auf diese Weise werden die Rahmenbedingungen für eine gezielte Vorbereitung künftiger Juristinnen und Juristen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter und Rechtsanwalt verbessert. In dieselbe Richtung zielt die mit den Änderungen von § 59 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO bezweckte Stärkung der Ausbildungsverantwortlichkeit des einzelnen Rechtsanwalts sowie der Kompetenz der Vorstände der Anwaltskammern. Denn inwieweit es gelingt, auf Grund der neuen Rahmenbedingungen die berufsfeldbezogene Ausbildung der Juristinnen und Juristen tatsächlich zu verbessern, hängt entscheidend vom Engagement aller an der Ausbildung Beteiligten ab.

Die Anrechnungsmöglichkeiten für eine Ausbildung im Ausland und bei zwischenstaatlichen Organisationen werden erheblich erweitert. Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang im Ausland absolviert werden (Absatz 3 Satz 1), und zwar auch an ausländischen Rechtsfakultäten sowie z. B. an der Deutsch-Französischen Hochschule. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessener Umfang“ obliegt den Ländern, die eine Anrechnung auch auf die Pflichtstationen vorsehen können. Ihnen steht es ferner frei, während der Ausbildung Ausbildungslehrgänge vorzusehen oder anzurechnen. Die Höchstanzahl der Anrechnungsgrenze von drei Monaten gemäß § 5b Abs. 4 DRiG entfällt.

Zu Nummer 4 (§ 5d DRiG)

Absatz 1 Satz 1 korrespondiert mit § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG-E. Er verfolgt das Ziel, die verstärkt anwaltsorientierte Ausbildung auch in den Prüfungen zu verankern, mit denen das Studium abgeschlossen wird, d. h. in der universitären Wahlfachprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung (erste Prüfung). Das rechtsberatende Element soll hiernach in der Regel sowohl in der universitären als auch in der staatlichen Prüfung aufscheinen. Sollte ein Wahlfach keinen Bezug zur rechtsberatenden Praxis aufweisen, kann auf dieses Element in der Prüfung verzichtet werden.

Um weiterhin die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten, ist es

notwendig, die Bundesnotenverordnung auch auf die universitäre Prüfung anzuwenden (Absatz 1 Satz 2). Dem selben Zweck dienen im Übrigen die einheitliche Wertigkeit des Wahlfachs in allen Ländern in Höhe von 25 % der Gesamtnote (Absatz 2 Satz 4), die zwingende Vorgabe mindestens einer schriftlichen Prüfungsleistung in der universitären Wahlfachprüfung (Absatz 2 Satz 2) sowie die Möglichkeit der Länder, auf die Zulassung von Wahlfächern Einfluss zu nehmen.

Um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen zu können, fordert Absatz 2 Satz 1 wie bisher eine Beschränkung des Prüfungsstoffes dergestalt, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Dieses Postulat erstreckt sich auf die Summe des Prüfungsstoffes beider Prüfungen: sowohl der universitären Wahlfachprüfung als auch der staatlichen Pflichtfachprüfung.

In der universitären Wahlfachprüfung ist mindestens eine schriftliche Prüfung zu erbringen (Absatz 2 Satz 2). Es ist Sache der Länder und der Universitäten, die universitäre Wahlfachprüfung hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und der zugelassenen Wahlfächer weiter auszugestalten. Das Deutsche Richtergesetz trifft insoweit keine weiteren Regelungen in der Erwartung, dass eine im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben universitätsautonome Gestaltung der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens der Profilierung der Universitäten und dem Wettbewerb der Fakultäten untereinander am besten Rechnung trägt. Allerdings macht die Einrechnung des Ergebnisses der universitären Prüfung mit 25 % in die Prüfungsgesamtnote in Relation zu den Anforderungen der staatlichen Pflichtfachprüfung schon gewisse Vorgaben für die Anforderungen, die an eine adäquate Wahlfachprüfung zu stellen sind.

In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen (Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1). Dabei wird die Abschichtung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen erlaubt, mithin auch die vollständige Abschichtung einzelner Prüfungsfächer (Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2). Auf diese Weise wird die juristische Prüfung dem Standard in anderen universitären Studiengängen angeglichen. Die Abschichtung hilft, die individuelle Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zu strukturieren und trägt dazu bei, das Prüfungsverfahren abzukürzen. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 Halbsatz 2 betrifft ausschließlich die staatliche Pflichtfachprüfung. Ohne dass dies einer besonderen Erwähnung bedürfte, können gegebenenfalls die Länder oder Universitäten für die universitäre Wahlfachprüfung ebenfalls eine Abschichtungsmöglichkeit vorsehen. An die Frist des Halbsatzes 2 wären sie hierbei nicht gebunden.

Die universitäre Wahlfachprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung sind sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch hinsichtlich der Ergebnisse voneinander unabhängig. Daher sind über die Ergebnisse beider Prüfungen gesonderte Entscheidungen zu treffen. Beide Ergebnisse werden nur auf die Weise miteinander verknüpft, als sie zu 75 % (staatliche Pflichtfachprüfung) bzw. 25 % (universitäre Wahlfachprüfung) in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließen (Absatz 2 Satz 4). Die Regelung ist sachgerecht, weil beide Prüfungen den Studienerfolg ermitteln und auch die Wahlfächer mehr oder weniger enge Zusammenhänge

mit Pflichtfächern aufweisen werden. Beide Prüfungen müssen bestanden sein (Absatz 2 Satz 4); erst dann kann die Ausbildung mit dem Vorbereitungsdienst fortgesetzt werden. Einer bundesrechtlichen Regelung über die Reihenfolge der Absolvierung beider Prüfungen bedarf es nicht; sie kann den Prüflingen freigestellt oder landesrechtlich vorgegeben werden.

Aus der Unabhängigkeit beider Prüfungen folgt, dass über sie jeweils gesonderte Prüfungsbescheide zu erteilen sind, die selbstständig mit Rechtsbehelfen anfechtbar sind. Hingegen wird das (Gesamt-)Zeugnis über die erste Prüfung nicht mit der Begründung angefochten werden können, die Einzelprüfungsbescheide seien rechtswidrig. Die Abänderung eines Einzelprüfungsbescheides wird zur Folge haben, dass das (Gesamt-)Zeugnis über die Prüfung von Amts wegen berichtigt werden muss.

Absatz 3 trifft in zeitlicher und inhaltlicher Beziehung Vorgaben für die zweite Staatsprüfung. Die schriftlichen Leistungen sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen (Absatz 3 Satz 1). Bezogen auf den Vorbereitungsdienst sollte der schriftliche Teil der zweiten Staatsprüfung eher spät liegen, damit die Referendarinnen und Referendare in der Prüfung auf eine hinreichende berufspraktische Ausbildung und Erfahrung zurückgreifen können. Andererseits muss die schriftliche Prüfung so früh beginnen, dass die mündliche Prüfung möglichst bald nach Ende des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden kann.

Wie bisher bezieht sich die Prüfung mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen (Absatz 3 Satz 2). Von der – landesrechtlich zu regelnden – Dauer der Pflichtstationen wird es abhängen, ob vor der schriftlichen Prüfung ein nicht unbeträchtlicher Teil der Wahlstationen absolviert ist. In diesem Fall braucht sich die Prüfung nicht auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen zu beschränken.

Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung (Absatz 3 Satz 4). Dabei entfällt die Anknüpfung an bestimmte Schwerpunktbereiche, wie sie § 5d Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 DRiG vorsieht. Den Ländern steht es frei, für die mündliche Prüfung thematische, berufsfeldorientierte oder andere Schwerpunktbereiche zu bilden (Absatz 6).

Mit den punktuellen Änderungen in Absatz 4 wird zum Ausdruck gebracht, dass die mögliche Abweichung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote nur die staatliche Pflichtfachprüfung betrifft und nicht auch die universitäre Wahlfachprüfung. Ob Universitäten eine vergleichbare Regelung treffen dürfen, bleibt dem Landesrecht überlassen, die Regelung selbst gegebenenfalls den Universitäten.

Dasselbe gilt für Absatz 5: Freiversuch und Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung beziehen sich – im Rahmen der das Studium abschließenden ersten Prüfung – ebenfalls nur auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Ob Universitäten eine vergleichbare Regelung treffen dürfen, bleibt ebenfalls dem Landesrecht überlassen, die Regelung selbst gegebenenfalls den Universitäten.

Anders als § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG bestimmt § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG-E nunmehr eindeutig, dass das Landesrecht eine Wiederholung sämtlicher staatlicher Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen kann, also sowohl der staat-

lichen Pflichtfachprüfung am Ende des Studiums als auch der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 DRiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 109 DRiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 112 Abs. 1 DRiG)

Es handelt sich um eine Folgeregelung.

Die Regelung ermöglicht, dass eine Anrechnung gleichwertiger im Ausland erbrachter Leistungen auf die universitäre Wahlfachprüfung in Betracht kommt, vgl. § 20 HRG. Dies ist ein bedeutsamer Schritt zur Anrechnung von im europäischen Ausland erbrachten Studienleistungen und zur Angleichung rechtswissenschaftlicher Studiengänge im Rechtsraum Europa. Einzelheiten sollen der landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 BRAO)

Absatz 1 Halbsatz 1 stellt als zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine mindestens zwölfmonatige Ausbildung bei einem zugelassenen Rechtsanwalt auf.

Der Zeitraum von zwölf Monaten ist erforderlich, aber auch ausreichend, um auf Grundlage der durch das Studium gelegten wissenschaftlichen Basis eine fundierte Einarbeitung in die wesentlichen Grundlagen der anwaltlichen Berufsausübung zu ermöglichen und insbesondere anwaltspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Kanzleiführung und Mandatsabwicklung zu vermitteln. Er entspricht auch den Vorstellungen der Anwaltschaft.

Eine Dauer von zwölf Monaten fügt sich zudem organisch in den Ablauf des Vorbereitungsdienstes ein, da das Bundesrecht nur noch (mindestens) vier Pflichtstationen von jeweils dreimonatiger Dauer vorschreibt (§ 5b Abs. 2 Satz 1 DRiG-E), von denen überdies eine Station auf die Ausbildung beim Rechtsanwalt entfällt. Der Entwurf sieht daher ausdrücklich vor, dass die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt in der Regel während des Vorbereitungsdienstes stattfinden soll (Absatz 2 Satz 1).

Allerdings soll die berufliche Entwicklung künftiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht allein auf diesen Weg beschränkt werden. Vielmehr ist eine Anrechnung von Ausbildungszeiten außerhalb des juristischen Vorbereitungsdienstes möglich, sofern die Ausbildung nach Bestehen der ersten Prüfung erfolgt; sie soll aber die Ausnahme bleiben (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1). Eventuell fehlende Ausbildungszeiten können auch nach Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung nachgeholt werden. Ausbildungszeiten während des Studiums werden hingegen nicht angerechnet, da die Studierenden noch nicht die Ausgangsqualifikation nachgewiesen haben, die für eine Gewinn bringende Ausbildung in der anwaltlichen Praxis erforderlich ist.

Tätigkeiten bei einem ausländischen Rechtsanwalt und Ausbildungslehrgänge sind ebenfalls anrechenbar (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2). Die Referendarinnen und Referendare sollen auf diese Weise einen Anreiz erhalten, sich frühzeitig und gezielt auf den Anwaltsberuf zu orientieren und womöglich zugleich Auslandserfahrung zu sammeln. Die Tätigkeit bei einem Notar, vor und innerhalb des Vorbereitungsdienstes, ist ebenfalls anrechenbar; damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Rechtsberatung und Vertragsgestaltung, wie sie zum Aufgabenfeld des Notars gehören, einen wichtigen Teil der anwaltlichen Tätigkeit ausmachen und insoweit die Ausbildung beim Notar eine sachgerechte Vorbereitung auf den Anwaltsberuf ermöglicht. Voraussetzung für eine Anrechnung ist neben der erfolgreich abgelegten ersten Prüfung, dass die extern erbrachten Ausbildungszeiten inhaltlich das Niveau entsprechender Ausbildungsstellen im juristischen Vorbereitungsdienst aufweisen (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1); entsprechende Feststellungen hat gegebenenfalls die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zuständige Stelle zu treffen.

Die Anrechnung von im Ausland oder vor der Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes erbrachten externen Zeiten sowie von Ausbildungszeiten bei einem Notar wird auf höchstens sechs Monate begrenzt, um in jedem Fall auch eine intensive anwaltsorientierte Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu gewährleisten (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2). Eine zeitliche Limitierung für eventuelle Ausbildungszeiten nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung wird hingegen nicht vorgesehen, um auch den Assessorinnen und Assessoren den Zugang zum Anwaltsberuf offen zu halten, die zuvor keinen anwaltsorientierten Ausbildungsschwerpunkt gewählt haben.

Gemäß Absatz 3 ist schließlich von dem Erfordernis der anwaltlichen Mindestausbildungszeit abzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens drei Jahre in einem volljuristischen Beruf tätig war. Diese Ausnahme erscheint geboten, um die Möglichkeit des beruflichen Wechsels zu wahren, die ein wesentliches Kennzeichen der einheitlichen volljuristischen Berufsqualifikation ist. Die Regelung ist auch sachgerecht, denn auch in der Berufstätigkeit als Richter, Staatsanwalt oder Verwaltungsbeamter werden transferierbare Fähigkeiten erworben, die einen Wechsel in den Anwaltsberuf so weit unterstützen, dass auf das Erfordernis einer gegebenenfalls noch nachzuholenden anwaltlichen Ausbildung verzichtet werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 5 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 59 Abs. 1 BRAO)

Satz 1 postuliert die grundsätzliche Pflicht eines jeden Rechtsanwalts, in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitzuwirken. Der Vorschrift kommt in erster Linie Signalwirkung zu. Sie gründet auf der Erkenntnis, dass eine tatsächliche Verbesserung der Vorbereitung der Referendarinnen und Referendare auf den Anwaltsberuf entscheidend vom Engagement der Ausbilderinnen und Ausbilder abhängt.

Zu Nummer 4 (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO)

Nicht nur die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (s. vorstehend § 59 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E), sondern auch die Anwaltskammern sollen verstärkt befugt und verpflichtet werden, bei der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mitzuwirken, darüber hinaus aber auch bereits bei der Ausbildung der Studierenden. Darüber hinaus sollen sich die Vorstände mit um die Gewinnung von Prüfern für beide Prüfungen sowie qualifizierter Arbeitsgemeinschaftsleiter bemühen. Die Regelung ist die konsequente Folge der Bemühungen, Studium und Vorbereitungsdienst mehr an der rechtsberatenden Praxis auszurichten.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschriften müssen berücksichtigen, dass die Änderung des Rahmenrechts der Umsetzung durch die Länder und in der Folge der Ausfüllung durch universitäre Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen. Insbesondere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Ersetzung der bisherigen ersten juristischen Staatsprüfung durch eine erste Prüfung, die aus einer selbständigen universitären Wahlfachprüfung und einer selbständigen staatlichen Pflichtfachprüfung besteht, einen zeitlichen Vorlauf erfordert, weil den Studierenden erst nach Erlass entsprechender Wahlfachstudien- und -prüfungsordnungen angesonnen werden kann, die Entscheidung für ein bestimmtes Wahlfach zu treffen.

Die Entscheidung über die Auswahl des Wahlfachs wird nicht vor Ende des Grundstudiums, d.h. in der Regel nicht vor Ablauf des vierten Fachsemesters, zu treffen sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Rahmenrechts abgeschlossen ist, bis Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten des Gesetzes aufnehmen, das vierte Fachsemester beendet haben. Sie müssen zudem von Beginn des Studiums an mit der Änderung des Landesrechts und der Studien- und Prüfungsordnungen rechnen. Es ist daher sachgerecht, diesen Personenkreis dem neuen Recht zu

unterwerfen (Absatz 1). Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes sein Studium bereits begonnen hat, kann hingegen in höherem Maße auf den Fortbestand der bisher geltenden Vorschriften vertrauen, so dass für diesen Personenkreis grundsätzlich das bisherige Recht Anwendung finden soll. Andererseits soll vermieden werden, dass auf lange Zeit Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, es aber nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht haben, nach dem bisher geltenden Recht geprüft werden. Daher ist eine Ausschlussfrist vorgesehen. Ein Zeitraum von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erscheint hierfür angemessen.

Für den Vorbereitungsdienst erscheint eine Frist von zwei Jahren für die Umsetzung des Rahmenrechts und die mögliche Neugestaltung durch die Länder ausreichend (Absatz 2 Satz 1). Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 stellen zudem klar, dass das Landesrecht einen früheren Zeitpunkt und für die bereits in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen einen Endtermin der Anwendung des bisher geltenden Rechts bestimmen kann.

Absatz 3 stellt klar, dass § 6 Abs. 2 DRiG auch für die nach Maßgabe des Übergangsrechts erworbene Befähigung zum Richteramt gilt.

Absatz 4 betrifft die Änderung in § 4 BRAO und knüpft im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 BRAO-E vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten an die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (bisherigen Rechts) an. Es erscheint sachgerecht, auch hier eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorzusehen, weil die Länder nach Absatz 2 spätestens mit Ablauf dieser Frist die Voraussetzungen geschaffen haben müssen, dass die zur Zulassungsvoraussetzung erhobene Mindest-Ausbildungszeit innerhalb des Vorbereitungsdienstes abgeleistet werden kann (§ 5b Abs. 2 Satz 2 DRiG-E).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung teilt die Meinung des Bundesrates, dass die Juristenausbildung reformiert werden muss und begrüßt daher im Grundsatz den Entwurf des Bundesrates. Die Bundesregierung hält den Entwurf allerdings bei der Berücksichtigung von Schlüsselqualifikationen, dem Verhältnis von Staatsprüfung und universitärer Prüfung, der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes sowie den Berufungsvoraussetzungen in das Richteramt für noch verbesserungsbedürftig. Insoweit enthält der von den Fraktionen der SPD

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung (Bundestagsdrucksache 14/7176) vorzugswürdige Lösungsansätze.

Für die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen durch den Entwurf keine Kosten. Auswirkungen des Entwurfs auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

